



Der Frohnhof zu Lohmar

von Heinz Müller

Neben dem Wiedenhof (Pastoratshof) und den übrigen Höfen sowie der katholischen Kirche St. Johannes Enthauptung ist der Frohnhof einer der ältesten Höfe im Kirchdorf zu Lohmar.

Zum ersten Mal wird der Frohnhof am 31. März 1131 durch Papst Innocenz II genannt, der dem Cassiustift einen Hof zu Lohmar und die Kirche mit dem ganzen Zehnten bestätigt. Der Frohnhof ist sicherlich viel älter und könnte vermutlich aus dem 9. - 10. Jh. stammen.

Vor 1169 wurde vom Propst zu Bonn die Verwaltung des Frohnhofes an das Kapitel des St. Cassiustifts abgetreten.

Um die stark geschädigte Vermögenslage des St. Cassius, die durch eine Urkunde von Erzbischof Walram von Köln bekannt, aber nicht näher erläutert wurde, wieder in Ordnung zu bringen, wurde mit dem Bonner Dekan und dem Kapitel über eine Besserung beraten. Der Erzbischof hat daher im Einvernehmen mit dem Domkapitel und dem Kapitel von St. Cassius am 6. August 1343 unter anderem folgendes verfügt: Der Stiftshof zu Lohmar hat jährlich 16 Mark und 5 Schilling (kölnisch) an St. Cassius zu zahlen.

Der Frohnhof wurde bis zu Säkularisation "Kapitelhof" genannt. Hier wurden die Hofgerichte für St. Cassius abgehalten.

Übersetzung der Original Urkunde

PAPST INNOZENZ II. BESTÄTIGT AM 31.3.1131 DEM CASSIUSSTIFT ZU BONN DEN BESITZ EINER ANZAHL KIRCHEN UND HÖFE MIT DEN ENTSPRECHENDEN EINKÜNFTEN

(Übertragung der in lateinischer Sprache verfaßten Urkunde. Eine Anzahl von Kirchdörfern im südlichen Teil des Oberbergischen wird hier zum ersten Mal urkundlich erwähnt.

Die Fassung ist entnommen aus: Oberdörfer, Das alte Kirchspiel Much, Köln 1923, S. 205 f.)

Bischof Innozenz, Knecht der Knechte Gottes, den geliebten Söhnen Propst Gerhard, dem Dekan Gerhards und den anderen Brüdern der Bonner Kirche auf ewige Zeiten ... Indem wir, im Herrn geliebte Söhne, euren gerechten Wünschen entgegenkommen, nehmen wir die Bonner Kirche, in welcher ihr dem Dienste Gottes obliegt, unter den Schutz des Hl. Petrus und des apostolischen Stuhls und bestätigen durch schriftliche Urkunde, daß sämtliche Güter, welche dieselbe gegenwärtig rechtmäßig und kanonisch besitzt oder in Zukunft mit Genehmigung der Päpste durch Freigebigkeit der Fürsten und Opferwilligkeit der Gläubigen vernünftigerweise erwerben wird, euch und euren Nachfolgern fest und unverkürzt verbleiben sollen.

Als solche sind namentlich die folgenden anzuführen:

zwei Höfe in Bonn mit einem Teile der Zehnten
ein Hof zu Reidt (Sieg) und die Kirche mit dem ganzen Zehnten
ein Hof und die Kirche zu Lohmar mit dem ganzen Zehnten
ein Hof zu Wahlfeld (Pfarre Oberpleis)
ein Hof und die Kirche zu Dattenfeld mit dem ganzen Zehnten
ein Hof zu Birnbach (Berenbach) und die Kirche mit dem ganzen Zehnten
ein Hof zu Altenkirchen, die Kirche mit Kapellen und den dazugehörigen Zehnten
ein Hof und die Kirche zu Wiehl mit dem ganzen Zehnten
ein Hof und die Kirche zu Leimersdorf (an der Ahr) mit dem ganzen Zehnten
ein Hof und die Kirche zu Meckenheim mit dem ganzen Zehnten
ein Hof zu Meßdorf (bei Lessenich)
die Kirche zu Lessenich mit Kapellen und zugehörigem Zehnten
ein Hof zu Godesberg
die Kirche zu Rüngsdorf mit umliegenden Kapellen und ihrem Zehnten
ein Hof zu Ückesdorf (Pfarre Lengsdorf)
ein Hof zu Rauschendorf (Pfarre Stieldorf)
ein Hof zu St. Paul (in Bonn)
die Kirche St. Martin in Bonn mit dem ganzen Zehnten
die Kirche zu Much mit dem ganzen Zehnten
die Kirche zu Waldbröl (Waltprugele) mit dem ganzen Zehnten
die Kirche zu Nümbrecht (Nuenbret) mit dem ganzen Zehnten
die Kirche zu Leuscheid mit dem ganzen Zehnten
die Kirche zu Hamm (an der Sieg) mit dem ganzen Zehnten
die Kirche zu Herchen mit dem ganzen Zehnten
die Kirche zu Friesenhagen mit dem Zehnten
die Kirche zu Morsbach mit einem Teil des Zehnten
zu Winterscheid ein Teil der Kirche und des Zehnten
die Kirche zu Ruppichteroth mit dem ganzen Zehnten
die Kirche zu Uckerath mit dem ganzen Zehnten
die Kirche zu Stieldorf mit dem ganzen Zehnten
im Umkreis von Grasaph und innerhalb von 68 Gehöften (Villen) sämtliche Zehnten
die Hälfte der Kirche zu Geistingen samt der Hälfte des Zehnten von der ganzen Pfarre
zu Oberwinter die Kirche mit dem ganzen Zehnten
zu Wadenheim (an der Ahr) die Kirche mit dem ganzen Zehnten
zu Franken (an der Ahr) die Kirche mit dem ganzen Zehnten
zu Carweiler (an der Ahr) die Kirche mit dem Zehnten
zu Ersdorf die Kirche mit dem ganzen Zehnten
zu Eendenich die Kirche mit dem ganzen Zehnten
zu Rheindorf ein Teil der Kirche und des Zehnten
zu Wisbenne (Wiesbauen, Kreis Daun) die Kapelle z. hl. Isidor mit einem Teile des Zehnten

Auch den vierten Teil, den ihr an der Kirche zu Zingsheim, den vierten Teil an der Kirche zu Daun und den ihr zu Ulmen als Geschenk besitzt, bestätigen wir euch. Außerdem folgende Höfe: Kürrighoven, Bornheim, Rheindorf, Blankenheim, Bubenheim, Dollendorf, Königswinter, Halberg, STROMBERG, Kurscheid, welche zu den Almosen der Brüder gehören, auch die Weingärten in Bonn, welche ihr als Geschenk des Erzbischofs Friederich an eure Kirche im Besitz habet, sowie den Zehnten von den Waldungen, welche ihr in euren Pfarren jenseits des Rheines besitzt. Ferner bestätigen wir der Bonner Kirche die Freiheit, vermöge der alle Kirchen, welche ihr zugehören, von jeder bischöflichen Auflage frei sind, wie ihr dieses Recht bis zur jetzigen Zeit zuverlässig besessen habt. Demnach bestimmen wir, daß es durchaus keinem Menschen erlaubt sei, genannte Kirche zu stören oder ihr Eigentum wegzunehmen, Entwendetes zu behalten, es zu vermindern oder durch verwegene Belästigungen zu beschweren; vielmehr soll alles ungeschmälert zum Nutzen derjenigen erhalten bleiben, für deren Verwaltung und Unterhalt es übertragen worden ist.

Wofern aber jemand, er sei geistlichen oder weltlichen Standes, gegen den Inhalt dieser Constitution wissentlich sich vergehen sollte und nach zwei- oder dreimaliger Warnung nicht Ersatz leistet, so soll er seiner Würde und Gewalt enthoben sein, sich wegen des begangenen Unrechtes des göttlichen Gerichts schuldig erkennen und von der Teilnahme am Leib und Blute unseres Herrn und Gottes Jesus Christus ausgeschlossen sein und schließlich der strengen Gerechtigkeit verfallen. Allen aber, welche in dieser Beziehung das Recht wahren, sei Friede unseres Herrn Jesus Christus zuteil, damit sie hier die Frucht der Rechtschaffenheit ernten und bei ihrem gestrengen Richter den Lohn des ewigen Friedens erlangen.

Gegeben zu Lüttich ... (am 31. März 1131).

Nach dem Register von 1494 über die Berechtigten der Anerben des Lohmarer Waldes, soll ein Herr von Bonn die Waldrechte wahrnehmen.

Nach der Gerechtigkeit des Frohnhofs. "Die Herrn von St. Cassius zu Bonn sollen auf ihrem Frohnhof zu Lohmar den Stock (Aufbewahrungsort - Gefängnis - Stall) halten und bereithalten, wann das des Noth ist, darin zu setzen diejenigen dem Wald Berüchtigt werden."

In dem Stock (Gefängnis) wurden die aufgenommen, die durch Waldfrevl straffällig geworden waren.

Im Stall wurde das Vieh untergestellt, das im Wald dem Aufwuchs von Bäumen schädlich sein konnte.

Dies diente der Sicherstellung von Beweismitteln.

Nach dem Erkundigungsbuch vom Jahre 1555 bestand in Lohmar ein Dingstuhl. Im Weisthum 1570 wird vom Hofgerichtsstuhl des Cassiusstifts aus Bonn gesprochen.

Neben dem herzoglichen Gericht und den Hofgerichten bestand in Lohmar noch die sogenannte Bauerbank (Dorf- oder Feldgericht). Die Halfen bildeten mit den Gerichtsschöffen, die in der Regel über einen großen Grundbesitz verfügten, die Oberschicht der Bevölkerung. Sie waren bei der Bauerbank vertreten und stellten den Bauermeister. Die Mitglieder der Bauerbank und die Schöffen setzten die Steuern fest und beschlossen auch die Verteilung der dem Dorf auferlegten Steuern.

Im Weisthum des Frohnhofes zu Lohmar vom Jahre 1555 heißt es in der Übersetzung:

Erstens bekundet der Lehnsman dieses Hofes nach altem Herkommen und Gebrauch für Recht, daß die Herren vom Kapittel (Cassiusstift Bonn) das heilige Sakrament beleuchten sollen, ohne Kosten für das Kirchspiel.

Zum anderen sollen die Herren die Mittelkirche (Kirchenmittelschiff) baulich in Ordnung halten und wenn es vom Verfall bedroht wäre, so sollen die Herren es wieder neu aufbauen und zwar ohne Kosten für das Kirchspiel.

Zum Dritten bekundet der Lehnsman, daß die Herren von Bonn für unseren gnädigen Herzog während der Jagdzeit bereit zu halten hätten drei Ställe, einen für die Jagdhunde, den anderen für die Leithunde, den dritten für den Wind (Unterstellschutz gegen Sturm und Regen) dazu genug Streu, Feuer und Flamme, einen ganghäftigen Pütz und einen schlüssigen Stock (verschließbares Gefängnis). Außerdem noch 400 Garben gedroschenes Stroh aus dem Zehnten für den herzoglichen Weinberg zu Blankenberg. Als fernere Gerechtsame erklärte der Lehnsman, daß das Cassiusstift zu Bonn der Inhaber des großen Zehnten im Kirchspiel Lohmar sei, dafür müßte es auf dem Frohnhof zu Lohmar einen

II

Frohnhof zu Lohmar.

Hofgerichtsstuhl vom Jahre 1555

Kaufbrief 1740

Transkription des Protokolls vom

14. Sept. das in dem Hof aufgeführt sind

Grundstücke.

Anno Domini 1570 ist ein Berg nach dem Namen
ist in dem Hof zu Lohmar zu haben & das
Küchen Sinnen dem unmittelbare dem Hof
nämlich 20000 den zehnten und 20000 den
für den großen Kapittel der Cassiusstift zu Bonn
aus dem Hof zu Lohmar zu haben & das
sollte gehalten, wie es, daß wir schon, so
aus dem Hof zu Lohmar zu haben & das
von dem Hof zu Lohmar zu haben & das
den Hof zu Lohmar zu haben & das

Zuchthengst, einen Zuchtstier, einen Eber, einen Widder, einen Gänserich, einen Enterich und einen Hahn zum Gebrauch der Zehntpflichtigen halten.

II

Lohmarer Waldordnung von 1494
zufolge des Erb- und Scheidungs- und Frohnprotokolls von 1500-1511
Waldordnungsprotokolle von 1701, 1705, 1712, 1775

Lohmar Holz-Gerechtigkeiten

*Die Herrschaft zu Lohmar mit Zustimmung und nicht in Felle gewalttätig mit uns
 gewillt,
 Jans Antonij Biederndt mit uns gewillt,
 der Lohmarer Herrschaft zu Lohmar mit uns gewillt,
 Johannes von den Lohmar zu Lohmar nicht abzugeben. Casparus von den
 Lohmar Herrschaft zu Lohmar nicht abzugeben. Jedem gewalttätig
 zu Lohmar nicht in Felle gewillt, aufzugeben das Felle zu Schickung
 was die Herrschaft zu Lohmar nicht abzugeben. Jedem gewillt mit uns gewillt,
 Friedrich von den Lohmar Herrschaft zu Lohmar nicht abzugeben
 mit Felle gewillt für gewillt.*

Laut Weisthum des Erbenwaldes von 1494 wurde am Neujahrsabend das höchste Waldgedinge gehalten. Auf diesem Gedinge wurden jährlich vier neue Förster oder Waldknechte gewählt. Von den vier Förstern setzte den ersten der Herzog und der Abt von Siegburg gemeinsam, den zweiten der Schultheiß, den dritten die Herren des Cassiusstifts oder deren Verwalter auf dem Frohnhof und den vierten die Anerben des Waldes ein.

Laut Waldprotokollbuch (Akte Cassius 62b) von 1669 Lohmarer Holzgerechtigkeiten, steht der Frohnhof zu Lohmar mit 2 Gewälde (1 Gewalt = 3 Wagen Holz) vermerkt.

Frohnhalfen (Fronhofshalfen) waren 1701 und 1735 Joh. Adolf Kuttenkeuler und 1743 Peter Schmitz.

Johann Peter Schmitz, verheiratet mit Anna-Maria Honeckes (Honeckers), der Frohnhälfte von 1740 - 1790 im Frohnhof (Besitzer ist St. Cassiusstift in Bonn) zu Lohmar, wurde 1767 von der Nachbarschaft (Bauernschaft) des Ortes Lohmar zum Bauermeister (Vorsteher) gewählt. Der Name 'Halfen' rührt daher, daß dem Halfmann (Verwalter oder Pächter) die Hälfte der Erträge zustand, während die andere Hälfte in Natura oder Geld an den Besitzer abgeliefert werden mußte.

Neben dem Bauermeister oder Bauerdingler (Buerdingler) gab es den Bauerboten (Nachbarhonn). Dem Bauermeister zur Seite standen zwei von ihm gewählte Nachbarn. Er berief die Versammlungen, die regelmäßig stattfanden, ein. Jeder Nachbar mußte unter Strafe von sechs Albus an diesen Versammlungen teilnehmen. So wurden von der Nachbarschaft die notwendigen Polizeigesetze für Ordnung in Dorf und Feld verfaßt, die dann dem Kurfürsten zur Bestätigung vorgelegt wurden.

Weitere Besitzer waren:

- 1790 Busbach-Familie
- 1805 Johannes Busbach und Anna-Katharina geb. Schmitz (Eltern des Peter Josef)
- 1827 -1831 Busbach Johann (besaß Parz. 24)
- 1832 Busbach Peter Josef (besaß Parz. 24/25)
- 1840 Busbach Peter Josef, der auch Bürgermeister war
- 1874 Busbach Joh. Franz

Ab 1839 ging die Parzelle Nr. 26 mit Haus an Johann Pütz, Backesgarten.

1875 bekam die Parz. Nr. 24 mit Haus Wilhelm Honrath (Gastwirtschaft).

Zirka 1935 - 40 wurde der gesamte Besitz an Familie Vogt verkauft.

Quellen und Literatur

Akte Gerechtigkeit des Frohnhofes in Lohmar
von 1494, St. Cassius 62 b, HStA Düsseldorf

Akte Weisthum des Lohmarer Frohnhofs von 1555,
St. Cassius 62, HStAD

Akte Lohmarer Waldbuch 1494, St. Cassius 62b,
HStAD

Die Regesten der Erzbischöfe von Köln.
Handbuch des Erzbistums Köln, Band 1

Christian Hubert Thaddäus Delvos, Geschichte
der Pfarreien des Dekanates Siegburg

Dietrich Höroldt, Das Stift St. Cassius zu
Bonn

Th. J. Lacomblet, Archive für die Geschichte
des Niederrheins, Bd. VII, Düsseldorf 1832 -
1869

Herbert Schmitt, Aus der Wald- und
Forstgeschichte des Siegkreises

Erich Wisplinghoff, Siegburger Urkundenbuch

